

AKTION GESUNDE UMWELT
ILLERTAL E.V.

1. VORSTAND
Peter Schmid
Zur Einöde 3
87509
Immenstadt

An das
**Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

Immenstadt, 21.12.2003

Betrifft:

Planfeststellungsverfahren zur geplanten Errichtung eines angeblichen
„*Biomasse – Heizkraftwerks*“ in Immenstadt / Thanners durch eine
Betreibergruppe Schaad / Geiger
(„Illertaler Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG“)

Ihr Aktenzeichen:

Leider nicht bekannt

Bezug: Schreiben des Staatssekretärs Rainer Baake vom 12.09.2003 an
MdL Adi Sprinkart

Hier:

Ihnen vorliegender Förderantrag der Betreiber auf Anerkennung als Biomasse-
Heizkraftwerk, d.h. Zuschuß zu den Herstellungskosten und Garantie eines
subventionierten Stromabnahmepreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Sache liegt ihnen ein Antrag der Antragstellerin „Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG / Immenstadt“ oder Betreiberin („Illertaler Biomasse Bau- und Eigentums Betriebs - GmbH“) auf **Baukostenzuschuss** vor. In dieser Sache hat am 8., 9. und 10. 12. 2003 In Immenstadt das Anhörungsverfahren zur Planfeststellung stattgefunden.

Im Rahmen der Erörterung haben sich verschiedene Einwender zum Teil berufsbedingt sehr qualifiziert zu Wort gemeldet.

Wir erlauben uns Ihnen im Nachfolgenden unsere technischen und rechtlichen Bedenken gegen eine Bezuschussung darzulegen.

Wir kommen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der im Planfeststellungsantrag, und damit vermutlich auch Ihnen gegenüber, angegebene elektrische Wirkungsgrad der Anlage von über 25% unter Außerachtlassung von wesentlichen Energiemengen auf der Eingangsseite ermittelt wurde. Bei Berücksichtigung dieser weiteren Energiemengen gelangt man zu einem wesentlich geringeren Wirkungsgrad.

Dies hat zu Folge:

a)

Der Wirkungsgrad fällt aus dem Anerkennungsrahmen des § 5 III der Biomasse-Verordnung heraus, und es kann nicht eine erhöhte Einspeisevergütung nach § 5 EEG beansprucht werden.

b)

Im konkreten Fall findet auf Grund der besonderen Firmenkonstruktion zwischen Betreiber und Komplementären zur Kompensation keine **Abgabe der Energie an Dritte** statt und **Selbstnutzung** ist nicht einmal beantragt, so dass der Ausnahmetatbestand gem. § 5 III BiomasseVO nicht greift.

c)

Wir *vermuten* ferner, dass der Förderungsantrag **formell** nicht formwirksam unterschrieben ist:

Hier im Planfeststellungsverfahren hat die „Illertaler Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG“ nicht durch ihre Verwaltungs-GmbH und nicht durch 2 Geschäftsführer/Prokuristen unterzeichnet. Der Planfeststellungsantrag lief somit seit einem halben Jahr, von der Regierung von Schwaben unbemerkt, mit unwirksamer Unterschrift.

Die Antragstellerfirma hat im übrigen auch sonstige Geschäftspost fehlerhaft gezeichnet.

Falls in Ihrem Verfahren die „Illertaler Biomasse **Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG**“ Antragstellerin ist, kann diese nur durch die ihr zugeordnete Verwaltungs-GmbH als Komplementärin zeichnen. Diese hat wiederum Doppelzeichnungsbefugnis. Dies bitten wir zu prüfen.

Die Anlage soll in Zukunft von einer „Illertaler Biomasse **Betriebs GmbH & Co. KG**“ betrieben werden, die ihrerseits wieder von einer „Illertaler Biomasse **Betriebs-Verwaltungs GmbH** vertreten wird.

Es handelt sich also auf der Herstellungs- und Eigentumsseite um zwei Firmen, und zwei weitere Firmen auf der Betriebsseite.

Sollte der Förderantrag von der Betriebsseite gestellt worden sein, empfiehlt sich ebenfalls die Vertretungsverhältnisse zu prüfen.

d)

Ferner sollte die Antragsbefugnis auch **materiell** geprüft werden, da wohl nur der **Betreiber einer Anlage Anspruch auf Förderung und subventionierten Verkauf von Strom** hat, nicht deren Hersteller und Finanzierer.

Sollte also die Förderung vom Hersteller der Anlage beansprucht werden, der sie nicht betreibt, könnte die materielle Förderungsberechtigung fehlen.

e)

Sollte also keine wirksame Unterschrift vorliegen, oder die Bau und Eigentumsfirma statt der Betreiberfirma die Subventionen beantragt haben, bitten wir das zu prüfen, und ggfs. auf einen richtigen Antrag hinzuwirken.

Ein berichtigter Antrag, insbesondere ein von einer anderen Firma zu stellender Antrag, ist dann allerdings an **der Stelle in der Reihe der insgesamt Fördermittel-Beantragenden einzureihen ist, die sich bei ev. nachträglich erforderlicher Richtigstellung ergibt.**

Gegen eine Heilung eventueller Fehler und Wahrung erlangter Positionen oder Anwartschaften, die unter unzutreffenden Bezeichnungen oder mit eventuell falschen Unterschriften erlangt wurden, verwehren wir uns.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die 4 anliegenden Handels-Registerauszüge, die Schemata zum Firmenaufbau, und den Abdruck des Planfeststellungsantrages, aus dem sich die handelsrechtlich falsche Zeichnung ergibt.

Wir stellen deshalb Antrag auf Überprüfung unserer nachfolgenden Argumente und ggfs. Ergreifung der erforderlichen Konsequenzen.

Nach unserer Meinung ist das Projekt mit öffentlichen Mitteln weder zuschussfähig, noch darf der Strom subventioniert und privilegiert ins Netz eingespeist werden.

Zu a)

Um den Rechtsbegriff „Biomasse-Heizkraftwerk“ (kurz Bio-HKW) verwenden zu dürfen und in den Genuß von Förderungen nach dem EEG zu kommen, müssen

- **eingesetzte Brennstoffe** und
- **die Anlage**

mehreren Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

Konkret kommen nachfolgende Gesetzesverordnungen in Betracht:

- Biomasseverordnung (BiomasseVO)
- Energieeinspeisegesetz (EEG)
- Klärschlammverordnung
- Altholzverordnung

Die beantragte Anlage ist jedoch kein BioHKW, weil sie den Vorschriften der BiomasseVO bezüglich Brennstoffeinsatz nicht entspricht:

Grundsätzlich müssen in BioHKW gem. der Biomasseverordnung anerkannte Brennstoffe eingesetzt werden.

a)

Für die im Genehmigungsantrag dargestellten **Holzfraktionen** ist dies, - vorbehaltlich der Holzklassen III und VI ab dem 28.6.2004-, der Fall.

b)

Was die **Klärschlammfraktion** betrifft, ist in § 4 Absatz III der BiomasseVO geregelt, dass in Anlagen nach § 4 Absatz I **nur bis zu 10 % Synthesegas eingesetzt** werden darf, **und dies auch nur, wenn das Synthesegas aus Klärschlamm iSd. Klärschlammverordnung erzeugt worden ist.**

Die Verbrennung von **bis zu 10 % Synthesegas** gemäß § 4 II BiomasseVO ist somit eine **gesetzlich zugelassene Brennstoff-Verunreinigung des Biomasse-Anlagen-Prinzips** gemäß § 4 Absatz I BiomasseVO.

Maßgeblich für den Anlagenbegriff im Sinne der BiomasseVO ist die jeweils konkret beantragte Anlage:

Beantragt wurde hier eine Anlage, die mit drei verschiedenen Fraktionen, nämlich Holz, Klärschlamm und Heizöl befeuert wird. Eine Förderung wurde vom Bayr. Umweltministerium aufgrund fehlenden Innovationsgrades abgelehnt, obwohl eine Patentoffenlegungsschrift sogar Patenthöhe behauptet.

Im Genehmigungsantrag wird deshalb konsequentermaßen schon aus Gründen des Patentrechts von **einer Anlage** bzw. von **Anlagenteilen** gesprochen. Als Anlageteile sind u.a. die Klärschlamm-trocknung und die Klärschlamm-Vergasung ausgewiesen.

In der **beantragten Anlage als solcher** wird aber im Rechtssinne **kein Synthesegas eingesetzt, sondern nur dessen Vorstufe, der Klärschlamm.**

Dessen Anfalls-Potential ist bekannt.

Sodann werden über 90% Holzfraktion angesetzt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Mix nach § 4 Absatz II BiomasseVO einzuhalten.

Der Klärschlamm bedarf jedoch erst der Behandlung und Trocknung, um verbrannt werden zu können. Die Anlage verwendet somit eingangsseitig kein vorhandenes Synthesegas, welches *eingesetzt* werden könnte, sondern in der Anlage wird eingangsseitig nur Klärschlamm *eingesetzt*.

Verunreinigungen des BioHKW-Prinzips (s.o.) sind jedoch **nur** zulässig, wenn auf den Einsatz von vorhandenem, d.h. *anlagenfremdem* Synthesegas zurückgegriffen werden kann, welches aus einer **anderen als der beantragten Anlage stammt**.

Der Zweck von § 4 BiomasseVo wird in sein Gegenteil verkehrt, wenn die **beantragte Anlage** die Brennstoff-Verunreinigung, die sie nur ausnahmsweise bis zu 10 % mitverbrennen darf, **vorsätzlich** als Teil des Anlagenprinzips selbst erzeugt.

Wird in der **beantragten Anlage** (wie hier) neben dem Haupteinsatzstoff Altholz nur zusätzlich **das Feigenblatt Klärschlamm** eingesetzt, und nicht außerhalb der Anlage produziertes Synthesegas, ist die Anlage keine Anlage i.S.d. der BiomasseVO.

Es hätten mindestens zwei getrennte Anlagen beantragt werden müssen, nämlich eine Synthesegaserzeugung und eine Anlage, in der Synthesegas und Biomasse als Brennstoffe eingesetzt werden.

Dabei wäre natürlich auch die beantragte Förderung der beiden Anlagen getrennt zu prüfen gewesen.

Die Antragstellerin beantragt hier Förderung auch für Anlagenteile, die der Bio-HKW-schädlichen Klärschlamm-Umwandlung in Synthesegas dienen, welche aber aus den geltend gemachten Patentgründen mit der Vergasung und Verbrennung der Holzfraktion **untrennbar verbunden sind**.

Resümee:

Da die Förderungsfähigkeit der Anlage davon abhängt, dass sie *insgesamt* der BiomasseVO und damit dem EEG entspricht, dies aber aus vorstehenden Gründen des Brennstoffeinsatzes (unbehandelter Ersteinsatz von Klärschlamm statt Synthesegas) nicht der Fall ist, ist Förderungsfähigkeit nicht gegeben.

Die beantragte Anlage ist ferner kein BioHKW, weil sie den Vorschriften der BiomasseVO bezüglich des geforderten elektrischen Wirkungsgrades gemäß eigenen Angaben der Antragstellerin nicht entspricht:

In den Wirkungsgrad der beantragten Anlage muss die **gesamte Feuerungs-wärmeleistung** als **Input**, nämlich:

a) Holzfraktion, Klärschlamm und Heizöl (Zünd- und Stützfeuerung) eingehen.

b) die Wirkungsgradverluste von

- **Klärschlamm-trocknung und**
- **Klärschlamm-vergence**

Darüber hinaus dürfen nach §4 Absatz 2 der BiomasseVO zur Zünd- oder Stützfeuerung nur dann andere Stoffe als die vorgesehene Biomasse eingesetzt werden, *wenn eine Stromerzeugung anders nicht möglich ist*. Zur Ermittlung des elektrischen Gesamt-Wirkungsgrades muss die gesamte im Heizöl steckende Leistung berücksichtigt werden. Beides ist nicht hinreichend dargetan.

Ausgangspunkt:

Für den Leistungsbereich der beantragten Anlage (über **5 MW** und kleiner **10 MW elektrische Leistung, konkret: 6,888 MW**) wird in § 5 Absatz 3 der BiomasseV ein elektrischer Wirkungsgrad von **mindestens 25%** gefordert.

Diese Grenzen gelten für den Fall, dass entstehende Abwärme ausnahmsweise nicht an Dritte abgegeben oder selbst genutzt wird. Hierzu erfolgen weiter unten im rechtliche Ausführungen.

Im vorliegenden Fall wurde in der Anhörung unstrittig gestellt, dass die entstehende Abwärme bei Temperaturen, wie Sie z. B. im Sommer 2003 vorlagen, **nur teilweise als nutzbare Wärme** abgegeben werden kann.

Beweis: Äußerungen der Gutachter und Betreiber im Anhörungsprotokoll.

Hierzu erfolgen weiter unten im rechtlichen Teil Ausführungen.

Maßgebend für den elektrischen Wirkungsgrad der gesamten Anlage ist somit das Verhältnis von Klemmleistung (Bruttostrom) zur Feuerungswärmeleistung (Input) in Prozent-Punkten ohne Wärmeauskoppelung.

- Bei der Wirkungsgradberechnung muss die gesamte Feuerungswärmeleistung berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für den Kessel, sondern auch für die sonstigen Anlagenteile, bei denen eine energetische Leistung eingebracht wird. Insbesondere gilt dies für die Zünd- und Stützfeuerung.
- Zudem beschreibt der Begriff „Anlage“, dass die thermische Leistungsbetrachtung natürlich auch auf alle Anlagenteile zu beziehen und nicht nur die Feuerungswärmeleistung des Kessels zu berücksichtigen ist.

Die Feuerungswärmeleistung basiert auf den eingesetzten Brennstoffen und folgender Formel:

Feuerungswärmeleistung = ((Menge X mittlerer Heizwert) : 3600) : Betriebsstunden

Als Betriebszeit wurden 8500 Stunden beantragt.

Laut Antrag und Erörterungstermin liegt eine **durchschnittliche** Feuerwärmeleistung von 27,5 MW und ein Wirkungsgrad von ca. 26% vor.

Bei einer maximalen Feuerungswärmeleistung, die angeblich zur Erzeugung des vollen Frischdampf-Massenstromes von 30t/h und der Thermalölwärmeauskopplung von 1,7 MW notwendig ist, würde sich **sogar ein elektrischer Wirkungsgrad von nur 21,9% einstellen.**

Fabrikat und Kennlinie der einzusetzenden Turbine werden von der Betreiberin nicht angegeben, so dass die Betreiberangaben weder von uns noch von der Planfeststellungsbehörde überprüft werden können.

Selbst bei Zugrundelegung der Betreiberangaben verbleiben folgende zu berücksichtigende weitere Inputwerte für die Ermittlung der Gesamtfeuerwärmeleistung und damit des elektrischen Wirkungsgrades:

1) Der Energiegehalt des Klärschlammes mit einer Trockensubstanz (TS) von 30% wurde als Input vergessen:

Unstrittig ist, dass bei Einbringung der 68.000t/Jahr Holzfraktion mit einem Heizwert von durchschnittlich 12,3 MJ/kg eine FWL von 27,3 MW entsteht.

Unstrittig ist auch, dass der Klärschlamm mit ca. 90% TS einen Heizwert von ca. 9-10 MJ/kg besitzt und hierdurch ähnliche Werte wie Braunkohle aufweist.

Klärschlamm mit 30% TS weist in der Regel einen Heizwert von nur ca. 1MJ/kg auf.

(Siehe hierzu: H. Fehrenbach ; Institut für Energie- und Umweltforschung gGmbH Heidelberg zum Thema „Ökobilanzielle Betrachtung der Klärschlammverwertung“)

Die Antragsteller haben für den getrockneten Klärschlamm aber **keinen** Heizwert ausgewiesen und einen solchen auch nicht in Ihrer Wirkungsgradrechnung bzw. im Input als FWL berücksichtigt, obwohl sie eine Kombinations- und Pilotanlage mit angeblicher Patenthöhe beantragt haben, und es bei einer Gesamtbetrachtung deshalb eigentlich gerade darauf ankommen sollte.

Mit dieser zusätzlich zu berücksichtigenden FWL von 0,8 MW, resultierend aus 24.400 t/a Klärschlamm mit 30% TS X 1 MJ/kg erhöht sich die gesamte FWL auf 28,1 MW(27,3 MW + 0,8 MW). Der elektrische Wirkungsgrad sinkt dadurch zwangsläufig auf 24,5%.

Hierbei wird also bereits der gem. BiomasseVO geforderte elektrische Wirkungsgrad von 25% unterschritten.

2) Der Brennstoffeinsatz von Heizöl wurde nicht berücksichtigt:

Heizöl ist definitionsgemäß keine Biomasse und darf nur beschränkt zur Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt werden, wobei allerdings die Wärmeleistung der eingesetzten Heizölmenge zu berücksichtigen ist.

Für die *Anfahr- oder Abfahrvorgänge* fallen 120.000 l Heizöl mit 42,3 MJ/kg, insgesamt somit weitere **0,2 MW zusätzliche Feuerungswärmeleistung** an. Der elektrische Gesamt-Wirkungsgrad sinkt dadurch auf mindestens 24,4%.

Die vom Antragsteller erwähnte **Stützfeuerung** bei unterschiedlichen Brennstoffqualitäten ist hier jedoch noch nicht berücksichtigt, da hierzu Betreiberangaben fehlen.

Über die beantragten 100 LKW-Touren zu je 20.000l Heizöl pro Tour fallen jährlich somit bis zu 2.000.000 l Heizöl an. Aus der Differenz zu den vorgenannten 120.000 l , stehen somit bis zu 1.880.000 l Heizöl ausschließlich für Stützfeuerungs-zwecke zur Verfügung, was eine zusätzliche Inputleistung von 2,6 MW oder einer Gesamtfeuerungsleistung von 30,9 MW und einem elektrischen Wirkungsgrad von nur 22,3 % entspricht.

3) Die thermischen Wirkungsgradverluste des Klärschlamm-Trockners wurden nicht berücksichtigt:

Die thermisch notwendige Leistung zum Entwässern von Klärschlamm von 30% auf 90% Trockensubstanz (Entzug von 16.300.000 l Wasser pro Jahr) benötigt eine Nettoleistung von ca. 1,7 MW. (Betreiberansatz)

Nachrechnung:

Die besten Klärschlamm-Trockner benötigen pro Liter zu verdampfendes Wasser 900-1000 W thermische Leistung. Bei 16.300.000 l Wasser entspricht dies bei vorsichtig und zu Gunsten der Betreiber zu Grunde gelegten 900 W/l 14670 MWh.

Teilt man dies mit 8.500 beantragten Betriebsstunden jährlich ergibt dies eine benötigte **zusätzliche Leistung auf der Inputseite von 1,73 MW.**

Bei dem vorgenannten Wert ist leider der Wirkungsgrad der Thermalölaufheizung über Kessel, oder alternativ über Dampf (Wärmetauscher), nicht in die Rechnung der Antragsteller eingeflossen.

Hier muss mindestens von einem Wirkungsgradverlust bis zu 10% ausgegangen werden.

Bei realistischer Betrachtung sind daher hierfür **0,15 MW** einzusetzen. Der elektrische Wirkungsgrad fällt mindestens auf 21.9%.

Aufgrund der bestehende Gesetzeslage können folgende elektrischen Leistungseingänge nicht wirkungsgradmindern berücksichtigt werden. Wir empfehlen de lege ferenda eine Anpassung der Gesetzeslage. Die allgemeinen Gebote des sparsamen Umgangs mit Energie müssten die Berücksichtigung solcher Wirkungsgradverluste gebieten. Solche Verluste liegen vor bei:

1) Die Wirkungsgradverluste des Klärschlammvergaser wurden nicht berücksichtigt:

Der Klärschlammvergaser hat einen sogenannten „Kaltgaswirkungsgrad“.

Dieser liegt nicht über 70%, so dass von mindestens 30% Verlustleistung ausgegangen werden muß.

Die Antragsstellerin setzt für die Wärmeleistung aus dem Synthesegas einen Wert von 2,56 MW an.

Die in den Vergaser eingeleitete Leistung muss daher mindestens, -zu Gunsten der Betreiber gerechnet-, 3,66 MW gewesen sein.

Der sich hieraus ergebende **Verlust von mindestens 1,1 MW wurde nicht berücksichtigt.**

2) Elektrischer Einsatz in der Klärschlamm-trocknungsanlage:

Zum Betreiben der zweistufigen Trocknungsanlage ist der Einsatz elektrischer Leistung notwendig. So genannte Dünnschicht- und Scheibentrockner benötigen eine elektr. Leistung von **ca. 0,2 MW**.

Bei der Umrechnung dieser elektrischen Energie in Primärenergie ist der Wirkungsgrad der Anlage zu berücksichtigen.

Setzt man die vom Antragssteller erwähnten ca. 25% ein, so ist eine **weitere Primärleistung von (4x 0,2 MW) = 0,8 MW notwendig.**

3) Sämtliche sonstige elektrische Energie auf der Primärseite wurde bei der Ermittlung des Wirkungsgrades nicht berücksichtigt

Pumpenleistungen für Kühlwasser etc. sind nicht angesetzt obwohl hier erhebliche Mengen an elektrischer Leistung eingesetzt werden, die im physikalisch technischen Sinne den Wirkungsgrad mindern. Das Gesetz berücksichtigt dies merkwürdigerweise nicht!

Bei Gesamtbetrachtung ergibt sich nachfolgende Tabelle:

Gesetzlich zu berücksichtigender Input:

Brennstoff	Menge in kg	mittl. H(u) in MJ/kg	FWL MW	Summe MW	Wirkungsgrad
Holzfraktion	68.000.000	12,3	27,3	27,3	25,2%
Klärschlamm	24.400.000	1,0	0,8	28,1	24,5%
Heizöl	120.000	42,3	0,2	28,3	24,3%
Heizöl	1.880.000	42,3	2,6	30,9	22,3%
therm. Wirkungsgrad Klärschlamm-trockner		0,15	0,6	31,5	21,9%

Gesetzlich derzeit nicht berücksichtigungsfähiger Input:

Sonstige Einflussgrößen	elekt. Bedarf in MW	in MW		
Elektr. Bedarf Klärschlamm-trockner	0,2	0,8	32,3	21,3%
Elektr. Bedarf Klärschlamm-vergaser	0,25	1,0	33,3	20,7%
Elektr. Bedarf Pumpen etc.	0,5	2,0	35,3	19,5%

Konsequenz:

Energie kann nicht verloren gehen. Sie wird immer nur umgewandelt. Diese Aussage gilt anscheinend nicht für die vorgestellte Anlage.

Bereits unter der Berücksichtigung der eingebrachten Wärmeleistung des Klärschlammes fällt der elektrische Wirkungsgrad unter die von der Biomasse-Verordnung notwendigen Anteil von mindestens 25%.

Gem. der Biomasse-Verordnung darf sich die Anlage deshalb auch nicht „Biomasse-Heizkraftwerk“ nennen.

Die Nichtberücksichtigung der genannten Umstände führt zur fälschlichen Annahme des Vorliegens einer förderungsfähigen Anlage.

Abschließend ist zu bemerken, dass

1)

die Antragsteller in der Erörterung zu vorstehenden Argumenten beredt geschwiegen haben, obwohl sie sonst auf fast alles (zwar mehr oder weniger falsche aber) prompte Antworten parat hatten.

Die vorstehende Argumentation scheint den Kern der Kalkulation der Antragstellerin erschüttert zu haben, und sollte deswegen anscheinend zweckmäßigerweise im Erörterungstermin nicht vertieft werden.

Beweis: Anhörungsprotokoll im Rahmen der von Herrn Seitz eingebrachten Einwendungen

2)

Bezüglich des zur Förderung und Planfeststellung anstehenden Projekts, welches seit ca. 4 Jahren in der Planung ist, ist eine Patentoffenlegungsschrift (AZ: 19925565.2) vorliegend. Diese Offenlegungsschrift wurde nur formal geprüft. Ein Antrag auf inhaltliche Prüfung wurde bis zum heutigen Tage nicht gestellt.

Es werden hier zwei Verbrennungssysteme der Holzvergasung und der Klärschlamm-Verbrennung in angeblich patentwürdiger Weise verknüpft. Beide Prinzipien sind isoliert aber längst bekannt.

Der Kombination fehlt nach unserer Auffassung die Erfindungshöhe für ein Patent. **Die Anlage hält nach unserer Berechnung nicht einmal den Mindestwirkungsgrad nach der Biomasseverordnung ein.**

Wo hier Patentwürdigkeit vorliegen soll vermögen wir nicht zu erkennen.

Mit der Offenlegungsschrift sollte anscheinend offensichtlich nur die Förderungswürdigkeit der hiesigen Anlage betont werden, ohne allerdings hierzu bislang den verfahrensmäßigen patentrechtlichen Beweis erbracht zu haben.

Die Biomasse-Verordnung und das EEG sind keine subventionsrechtliche Spielwiese für unausgereifte Pilotanlagen.

Beantragte Anlagen haben bei konventioneller Rechnung die gesetzlichen Werte einzuhalten, um förderungswürdig zu sein.

Der vom Betreiber im Termin angegebene elektrische Wirkungsgrad von ca. 26% gemäß § 5 Absatz III letzter Satz kommt nur durch Außerachtlassung von energetischem Input zu Stande, wodurch die Input / Output Rechnung verzerrt wird.

3)

Die Folge nicht zutreffender oder nicht präziser Prüfung wäre, dass die Antragsteller zu Unrecht Bauzuschüsse beziehen würden, und die Öffentlichkeit über Jahrzehnte zu Unrecht zu hohe subventionierte Stromübernahmepreise zahlt.

Zu b)

1)

Der vorstehend dargestellte mangelnde elektrische Wirkungsgrad von 21,9 % ist somit einer Anerkennung der Anlage als Biomasseanlage und damit einer Förderung bei den Baukosten und bei der späteren Berechnung des Stromübergabepreises gemäß § 5 III BiomasseVO abträglich.

2)

*Der zu geringe elektrische Wirkungsgrad kann aber auch nicht etwa deswegen vernachlässigt werden, weil „ **die entstehende Wärme an Dritte abgegeben wird.**“ (§ 5 Absatz II BiomasseVO).*

Die Planfeststellungsbehörde stellt offensichtlich entgegen § 5 I Nr. 4 BimSchG und § 6 II Nr. 3 KvW-Gesetz/Abfallgesetz nicht darauf ab,

ob zu geringer Wirkungsgrad durch Wärmeabgabe an Dritte kompensiert werden kann, weil dies für sie anscheinend nur für eine Förderung, nicht aber für eine Planfeststellung des Projekts von Bedeutung ist. (Vergleiche hierzu aber Endbericht „Monitoring zur Wirkung der Biomasseverordnung auf Basis des EEG“ vom 17.12.2003, Seite 66)

Im Rahmen unserer Stellungnahme zur Förderungswürdigkeit ist es jedoch erforderlich darauf einzugehen:

Nach den Antragsunterlagen wird **ein Teil** der überschüssigen Prozesswärme als Abwärme in den nahe vorbei fließenden Fluß Iller abgegeben.

Beweis: Antragsunterlagen

Die Iller ist aber nicht Dritter im Sinne der BiomasseVO.

Im Gegenteil, das Wasserwirtschaftsamt hat sich in der Anhörung dahingehend geäußert, dass die Erwärmung der Iller bei hohen Flußwassertemperaturen und Niedrigwasser des Vorfluters im Sommer so besorgniserregend ist, dass der Planfeststellungsbehörde vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagen wurde Abschaltungsaufgaben bei Erreichen bestimmter Kriterien festzusetzen. Dies führt wiederum zu weiteren Anfahr- und Abfahrfeuerungsleistungen. Hierdurch sinkt der elektr. Wirkungsgrad neuerlich und Rentabilität verschlechtert sich wesentlich.

Ein weiterer Teil der überschüssigen Wärme soll nach den Antragsunterlagen in dem auf dem gleichen Grundstück befindlichen Klärwerk des Abwasserverbandes Obere Iller (im folgenden: **AOI**) als Wärme zur Temperierung von Klärbecken eingesetzt werden.

Beweis: Antragsunterlagen

Die Einleittemperatur ist hierbei aber auf 25°C begrenzt. Der AOI bestätigte im Erörterungstermin, dass es in den Sommermonaten des öfteren bereits jetzt zu Einleitwerten von bis zu 21°C kam. Bei dieser geringen Temperaturdifferenz können maximal nur 25% der abzugebenden Wärmemenge untergebracht werden. Eine Wärmemenge von 75% muss dann über die Iller als Notkühlung eingebracht werden. Für den Fall der Notkühlung muss ein neuerliches Wasserrechtsgesuch entweder zur Illerwasserentnahme oder zur Grundwasserentnahme mit anschließender Einleitung in die Iller gestellt werden. Für diese Art der direkten Einleitung liegen auch bereits Bedenken des lokalen Wasserwirtschaftsamtes Kempten für die Sommer als auch für die Wintermonate vor.

Bezüglich der Grundwasserentnahme wird bereits durch den AOI jährlich eine Menge von 75. bis 80.000 m³ entnommen. Eine weitere Grundwasserentnahme

im gleichen Einzugsgebiet kollidiert nicht nur mit der zulässigen Entnahme vom AOI, sondern auch mit dem bereits bestehenden öffentlichen Tiefbrunnen Bräunlings. Eine weitere Senkung des Grundwasserspiegels gefährdet hier die Wassersicherheit für die Bergstätt-Region und Immenstadt aufs Äußerste.

Beweis: Der Brunnen gab im Sommer 2003 einen Monat lang wegen Überbeanspruchung keine Wasser mehr und fungiert für Immenstadt als Notbrunnen, und konnte daher diese Aufgabe nicht schon nicht mehr erfüllen. Auskunft Stadt Immenstadt und Wasserzweckverband.

Darüber hinaus ist die rechtliche Situation zwischen der „Illertaler Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG“ (bzw. der „Illertaler Biomasse Verwaltungs-GmbH & Co. KG) und dem AOI dergestalt, dass der AOI in beiden Komplementär- (d.h. Verwaltungs) - Gesellschaften **Mitgeschafter zu 25,1 %** ist.

In der *Illertaler Biomasse Bau- und Eigentums-Verwaltungs-GmbH* ist weiter die ortsfremde **Südleasing Objekt GmbH** zu 74,9 % beteiligt, die mit Sicherheit keine Wärme abnimmt.

In der Illertaler Biomasse **Betriebs-Verwaltungs-GmbH** ist die **Geiger GmbH & Co. KG** mit 37,45 % beteiligt, ferner die Ingenieurgesellschaft **PSI GmbH** zu 37,45 %.

Wärme muß aber körperlich von Dritten abgenommen werden, damit ein zu geringer Wirkungsgrad nicht förderungsschädlich ist.

Andere gewerbliche oder gemeindliche **Abnehmer von Fernwärme**, also eine körperliche direkte thermische Verwertung von Abwärme gibt es weder in der Planung noch in der Praxis. So hat z.B. die Robert Bosch GmbH die Abnahme von Fernwärme abgelehnt.

Als **einziger Abnehmer** abfallender Prozesswärme kommt somit der AOI in begrenztem Umfang in Betracht.

Der AOI als **eventueller Abnehmer** eines Teils der Abwärme ist jedoch nicht **Dritter im Sinne der Biomasseverordnung**, weil er Mitgeschafter beider beteiligter Komplementärinnen, d.h. der Verwaltungs-GmbHs ist, d.h. für das Projekt zivilrechtlich im Rahmen der GmbH-Haftung kapitalmäßig mithaftet.

Der AOI vergibt darüber hinaus der Antragstellerin das hier gegenständliche Betriebsgrundstück im Wege der Erbpacht, und bezieht dafür Erbbauzins, eine weitere Vermögens- und Interessenverflechtung.

Zur Offenlegung dieses Vertrags ist bislang weder die Betreiberin noch der AOI bereit.

Ferner bestehen Verflechtungen dahingehend, dass der **AOI** als örtlicher Abwasserentsorger und Klärschlammproduzent Abfall-Monopolist ist, und **AOI** und Antragstellerin sich vertraglich zu einer Klärschlamm-Verbrennungs-Symbiose zusammengeschlossen haben.

Beweis: Klärschlammlieferungsvertrag zwischen AOI und der Betreiberin ohne öffentliche vorhergehende Ausschreibung

Zur Offenlegung auch dieses Vertrags ist bislang weder die Betreiberin noch der **AOI** bereit, vermutlich wegen abträglicher interner Haftungsklauseln, die infolge unterlassener Prüfung der Verträge vor Abschluß durch den bayerischen kommunalen Prüfungsverband erheblichen politischen Ärger wegen Überwälzung des Planungsrisikos auf die öffentliche Hand auslösen dürften.

Stichwort: *„Übernahmeverpflichtung der Anlage durch AOI zum Buchwert im Insolvenz- oder Vertragsbeendigungsfall“*

Wer Dritter im Sinne des § 5 III BiomasseVO ist, ist deshalb nicht formell, sondern materiell zu bestimmen.

Wäre der Begriff Dritter formell aufzufassen, könnte man allein durch Gründung einer weiteren Gesellschaft, -durch die selben Gesellschafter-, den Wärme-Output rechtlich *als an Dritte abgegeben* manipulieren, **und dadurch die umweltschutzrechtlich primär vorgegebene Pflicht zur Erzielung eines hohen elektrischen Wirkungsgrades unterlaufen.**

Die leidige Restwärme eines Kraftwerks mit ungenügendem elektrischem Wirkungsgrad soll nach dem Willen des Gesetzgebers an Dritte als unabhängige Marktteilnehmer abgegeben werden, die hierfür nur einen marktgerechten Preis zu bezahlen gewillt sind.

Nur durch derartige marktgerechte Nutzung der Primärenergie Wärme durch Dritte, die diese nur bei marktgerechten Preisen abnehmen, wird nach der Gesetzesintention der fehlende elektrische Wirkungsgrad kompensiert. Eine marktkontrollierte Abgabe und Verwertung der anfallenden Restwärme gemäß der BiomasseVO erfolgt somit nicht.

(§ 5 I Nr. 4 BimSchG und § 6 II Nr. 3 KvW/Abf.G)

Das Gegenteil ist der Fall:

a)

Ein **Teil** der überflüssigen Wärme wird **ohne Abgabe an Dritte** zu schädlicher Aufheizung eines Alpenflusses mit negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora vergeudet, so dass sogar Abschaltauflagen für bestimmte Betriebszustände im Gespräch sind.

Beweis: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten im Verfahren

b)

Ein **weiterer Teil** wird nur während der kalten Monate *eventuell* vom AOI, also einem *Nicht-Dritten* iSd. BiomasseVO, abgenommen.

Während der warmen Monate, wenn das Klärwerk keine Aufheizung brauchen kann, wird nur der ohnehin wenig Wasser führende Fluß mit Abwärme belastet.

Das **Abfackeln eines Teils dieser Wärme in einen Alpenfluß** und die **Weitergabe von kalorischer Wärme unter der Hand an Mitgesellschafter** ohne Preiskontrolle durch den Markt begründen nicht den Ausnahmetatbestand des § 5 III BiomasseVO, der als solcher *strictissime interpretationis* ist.

c)

Der Begriff **Wärme** in § 5 III BiomasseVO umfasst die **gesamte kalorische, nicht in Elektrizität umgesetzte, Wärme**, die anfällt.

Es heißt in der Verordnung:

„**deren entstehende Wärme...**“

und nicht:

„**einen Teil deren entstehende Wärme...**“

Würde also ein Teil als an Dritte abgegeben angesehen, ändert dies nichts daran, dass **alles** abgegeben werden **muß**, was aber nicht der Fall ist.

Zumindest **Abfackeln von kalorischer Wärme** ist bei Biomassekraftwerken nicht zulässig.

Ergebnis:

1. Das Projekt hat bei richtiger Rechnung keinen elektrischen Wirkungsgrad gem. § 5 III BiomasseVO, und ist damit kein Biomasse-Heizkraftwerk.
2. Stellt man sich auf den Standpunkt, dass der fehlende Wirkungsgrad durch Wärmeabgabe an Dritte kompensationsfähig wäre, scheidet dies daran, dass eine Abgabe an einen Fluß und den AOI als Nicht-Dritten iSd BiomasseVO erfolgt.
3. Da der elektrische Wirkungsgrad unter 25 % liegt, und - selbst bei Zugrundelegung von Dritt-Eigenschaft des **AOI** -, der Ausnahmetatbestand des § 5 III BiomasseVO wegen Abfackelung von zumindest Teilen der kalorischen Restwärme nicht greift, ist das Vorhaben nicht förderungswürdig.
4. Subventionierte Stromeinspeisung zu Preisen gem. § 5 EEG ist ebenfalls unzulässig.

Die Allgemeinheit würde bei Nichtberücksichtigung dieser Umstände, d.h. ohne klares Vorliegen der Fördervoraussetzungen, über einen subventionierten Strompreis eines angeblichen „*Biomasse-Heizkraftwerks*“ Teile seiner Errichtung sowie die Rendite der Gesellschafter der Antragstellerin finanzieren, wobei sich interessanterweise der **AOI** als öffentlicher Abwasser- und Klärschlamm-Monopolist an einem derartigen unzulässigen Subventionsverfahren beteiligt hat und davon profitieren würde.

Insbesondere weisen wir auf den von Ihnen in Auftrag gegebenen Endbericht **„Monitoring zur Wirkung der Biomasseverordnung auf Basis des EEG“ vom 17.12.2003** hin, da dieser vorstehende Argumentation voll unterstützt.

Wir bitten um Überprüfung und Mitteilung des Ergebnisses.

Mit freundlichem Gruß

Bourier
Richter am Amtsgericht

Seitz
Dipl. (FH) Ingenieur

Schmid
Dipl.- Ingenieur
als
1. Vorstand des Vereins
Aktion Gesunde Umwelt Illertal e.V.